

RS OGH 1976/3/9 5Ob301/76, 5Ob305/77, 1Ob604/83, 4Ob555/90, 8Ob2287/96y, 8Ob300/98w, 8Ob163/99z, 8Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1976

Norm

KO §5 Abs4

KO §23

KO §46 Z2

Rechtssatz

Wurde ein Bestandverhältnis vom Masseverwalter fortgesetzt, ist eine offene Bestandzinsforderung bis zur Konkursöffnung Konkursforderung, der Bestandzins für die Zeit danach Masseforderung. Auf die Fälligkeit der Schuld kommt es nicht an. Auch eine vor Konkursöffnung fällige, tatsächlich aber nicht bezahlte Mietzinsschuld kann daher, soweit sie anteilmäßig für die Zeit nach der Konkursöffnung zu bezahlen war, ebenfalls als Masseforderung beansprucht werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 301/76

Entscheidungstext OGH 09.03.1976 5 Ob 301/76

Veröff: SZ 49/36 = EvBI 1977/57 S 131 = JBI 1977,100

- 5 Ob 305/77

Entscheidungstext OGH 03.05.1977 5 Ob 305/77

Vgl; nur: Wurde ein Bestandverhältnis vom Masseverwalter fortgesetzt, ist eine offene Bestandzinsforderung bis zur Konkursöffnung Konkursforderung, der Bestandzins für die Zeit danach Masseforderung. (T1); Beisatz:
Soweit sie Konkursforderung ist, ist sie anzumelden, soweit sie Masseforderung ist, nicht. (T2)

- 1 Ob 604/83

Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 604/83

Veröff: SZ 56/112 = MietSlg 3590(20)

- 4 Ob 555/90

Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 555/90

Auch

- 8 Ob 2287/96y

Entscheidungstext OGH 27.11.1997 8 Ob 2287/96y

Auch; nur T1; Beisatz: Auch der ehemalige Bestandgeber, der wegen Nichträumung des ehemaligen Mietobjekts (nach Beendigung des Bestandverhältnisses ist er als Aussonderungsberechtigter anzusehen) Benützungsentgelt fordert, ist Massegläubiger. (T3)

- 8 Ob 300/98w

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 Ob 300/98w

Auch; nur: Wurde ein Bestandverhältnis vom Masseverwalter fortgesetzt, ist eine offene Bestandzinsforderung für die Zeit nach Konkurseröffnung Masseforderung. (T4); Beis wie T3

- 8 Ob 163/99z

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 Ob 163/99z

nur T1; Beisatz: Mit der Ausscheidung der Bestandrechte gemäß § 5 Abs 4 KO werden die danach entstehenden Mietzinsforderungen zu Forderungen, die aus dem konkursfreien Vermögen des Gemeinschuldners zu befriedigen sind. Die bis dahin entstandenen Forderungen bleiben trotz der Ausscheidung Konkursforderungen beziehungsweise Masseforderungen. (T5); Veröff: SZ 72/212

- 8 Ob 235/99p

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 235/99p

Vgl auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 73/39

- 8 Ob 294/01w

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 294/01w

nur: Wurde ein Bestandverhältnis vom Masseverwalter fortgesetzt, ist eine offene Bestandzinsforderung bis zur Konkurseröffnung Konkursforderung, der Bestandzins für die Zeit danach Masseforderung. Auch eine vor Konkurseröffnung fällige, tatsächlich aber nicht bezahlte Mietzinsschuld kann daher, soweit sie anteilmäßig für die Zeit nach der Konkurseröffnung zu bezahlen war, ebenfalls als Masseforderung beansprucht werden. (T6); Beisatz: Der Anspruch auf Bestandzins für die Zeit vor der Konkurseröffnung wird durch den Eintritt des Masseverwalters in das Bestandverhältnis nicht rückwirkend zur Masseforderung (so schon SZ 49/36). (T7)

- 5 Ob 187/02i

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 187/02i

Auch; nur T4; Beisatz: Betrifft eine gegen den Gemeinschuldner eingebrachte Klage auf Zahlung von Mitzins beziehungsweise Benützungsentgelt zumindest teilweise Perioden nach Konkurseröffnung, ist dem Masseverwalter Gelegenheit zum Prosesseintritt zu bieten. (T8)

- 3 Ob 36/07a

Entscheidungstext OGH 25.04.2007 3 Ob 36/07a

nur T1; Beisatz: Für Forderungen aus Immobilienleasingverträgen gilt nichts anderes. (T9)

- 8 Ob 132/06d

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 Ob 132/06d

nur: Wurde ein Bestandverhältnis vom Masseverwalter fortgesetzt, ist eine offene Bestandzinsforderung bis zur Konkurseröffnung Konkursforderung, der Bestandzins für die Zeit danach Masseforderung. Auf die Fälligkeit der Schuld kommt es nicht an. (T10)

- 8 Ob 146/08s

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 146/08s

Auch; nur: Eine offene Bestandzinsforderung bis zur Konkurseröffnung stellt eine Konkursforderung dar. (T11)

- 2 Ob 88/09v

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 88/09v

nur T1; Beis wie T5; Beisatz: Daher ist für die bis zur Ausscheidung entstandenen Bestandzinsforderungen während aufrechten Konkurses nur eine Geltendmachung in diesem, sei es als Konkursforderung, sei es als Masseforderung, möglich, nicht dagegen jene dem Gemeinschuldner bzw Schuldner direkt gegenüber. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0064127

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at